



Förderverein
Grundschule Kissenbrück e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung aller Schulkinder der Grundschule Kissenbrück e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Kissenbrück. Der Verein wurde am 13.09.1999 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, Angebote der Grundschule für alle Schüler zu ergänzen und zu erweitern. Neben der Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Erziehung und Bildung sollen Projekte ins Leben gerufen und organisiert werden, von denen alle Schüler profitieren können. Dies erfolgt in steter Zusammenarbeit mit der Schule.
3. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Finanzierung und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand einstimmig. Die Verfügung über das Konto wird dem Kassenwart und dem Vorsitzenden übertragen, wobei immer beide Unterschriften erforderlich sind. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich am Schluss des Geschäftsjahres durch ein Vereinsmitglied, der nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Kassenwart /die Kassenwartin erteilt den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt und unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Rückzahlungen der geleisteten Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge trotz Mahnung länger als drei Monate rückständig sind.
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Erstbeitrag wird sofort bei Vereinseintritt fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag per Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich neu festgesetzt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die im Vorstand einberufen wird.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Die Einladung erfolgt nur noch per Aushang an der Pinnwand im Eingangsbereich der Grundschule Kissenbrück, Vahlberger Weg 1, 38324 Kissenbrück.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angaben des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
5. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählungen. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von einem Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart
 - d) Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
4. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Elm-Asse, die es unmittelbar und ausschließlich für die „Grundschule Kissenbrück“ für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2020 (Änderung des Geschäftsjahres)

Kissenbrück, den 31.01.2020